



Mitteilung

Bern, 18. Dezember 2024

Hohe Preise für Sekundärregelenergie (SRE): Einführung einer befristeten Preisgrenze

Die seit Mitte 2022 signifikant erhöhten Preise für Sekundärregelenergie (SRE) und vor allem der verstärkte Anstieg seit Frühjahr 2024 lassen sich gemäss den Analysen des Fachsekretariats der EICom (nachfolgend: Fachsekretariat) nicht fundamental begründen. Es muss daher angenommen werden, dass der Marktmechanismus bei SRE nur unvollständig funktioniert.

Die EICom hat daher beschlossen, dass alle möglichen Massnahmen zu prüfen sind. Als kurzfristige Korrekturmassnahme hat das Fachsekretariat eine befristete, differenzierte Preisgrenze auf vertraglicher Basis initiiert. Diese betrifft lediglich verpflichtende SRE-Gebote – also SRE, die in Zusammenhang mit Sekundärregelenergie (SRL) angeboten wird – und liegt bei 1'000 EUR/MWh. Die zwischen Swissgrid und den sog. Systemdienstleistungsverantwortlichen (SDV) abgeschlossene Vereinbarung tritt ab Anfang März in Kraft und gilt bis Ende 2025. Die Preis- bzw. Gebotsgrenze stellt lediglich eine kurzfristige und zeitlich befristete Korrekturmassnahme dar. Mittel- und längerfristig sind alternative Massnahmen nötig, um den SRE-Markt effizienter auszugestalten und den Bedarf an Ausgleichs- und damit auch Regelenergie zu reduzieren.

Ausgangslage

Sekundärregelenergie (SRE) wird vom Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid beschafft, um kurzfristige Unausgeglichheiten im Stromnetz zur Erhaltung der Systemstabilität auszugleichen. Die Beschaffung der Energie sowie der zugrundeliegenden Leistung hat gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG und Artikel 22 Absatz 1 StromVV in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erfolgen. Swissgrid führt hierzu Ausschreibungsverfahren durch.

Bis Mitte 2022 wurde die von Swissgrid beschaffte SRE pauschal auf Basis eines 20%-Zu- bzw. Abschlags auf dem Spotmarktpreis abgegolten. Ein Ausschreibungsverfahren fand lediglich für die damit verbundene Leistung (Sekundärregelenergie, SRL) statt. Nach der Umstellung des schweizerischen Beschaffungsregimes auf ein in der EU vorgesehene harmonisiertes Design («PICASSO») Mitte 2022 wurde auch für SRE ein Ausschreibungsmodell eingeführt, so dass ergänzend auch die SRE-Abgeltung

auf Basis entsprechender individueller Gebotspreise erfolgt. Mit dieser Umstellung des Beschaffungsregimes stiegen die SRE-Preise – bzw. die entsprechenden Auf- und Abschläge über den Spotmarktpreisen – und damit die Kosten für SRE spürbar an. Anfang Sommer 2024 akzentuierte sich der Anstieg der SRE-Preise markant und verharrte dann auf hohem Niveau. Die nachfolgenden Abbildungen illustrieren die erhöhten SRE-Aktivierungspreise seit Mitte 2022, als das Beschaffungsregime verändert wurde, sowie die markante Erhöhung ab Frühjahr/Sommer 2024. Abbildung 1 vergleicht simulierte SRE-Zuschläge über dem Spotmarktpreis gemäss altem Regime (also Spotmarktpreis +20%) mit den effektiven Zuschlägen über dem Spotmarktpreis, die seit Juli 2022 bezahlt wurden. Abbildung 2 illustriert die damit verbundenen Kosten für die SRE-Beschaffung unter Berücksichtigung der abgerufenen Energiemengen (Hinweis: dargestellt sind zur Illustration nur die Preis- bzw. Kostenaufschläge für positive SRE über dem Spotmarktpreis).

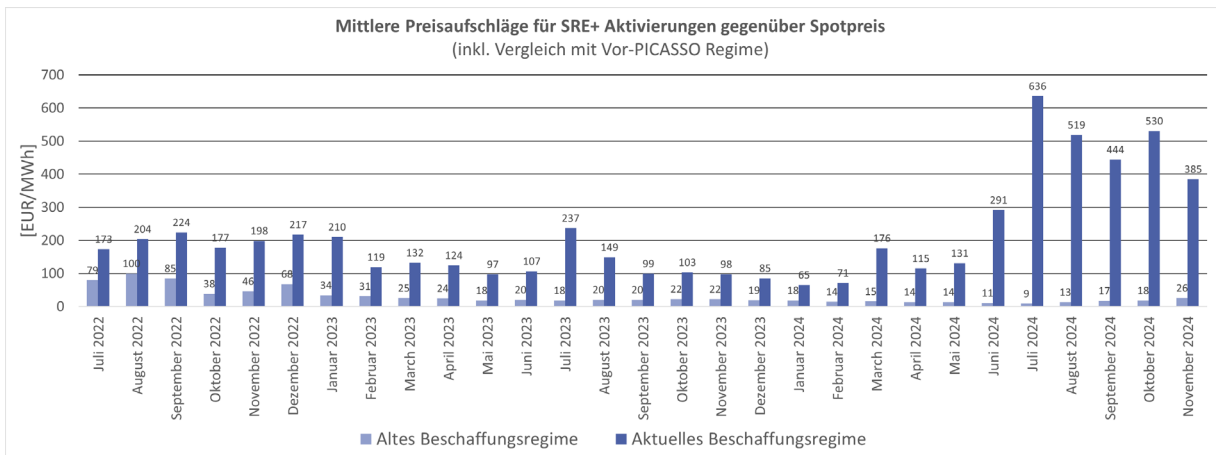


Abbildung 1: Vergleich der mittleren monatlichen Preise für SRE+ Abrufe (dargestellt als Aufschläge über dem jeweiligen Spotmarktpreis in EUR/MWh) gemäss den effektiven Zuschlägen im aktuellen Beschaffungsregime gegenüber den simulierten Zuschlägen im alten Beschaffungsregime (Spotmarktpreis +20%).

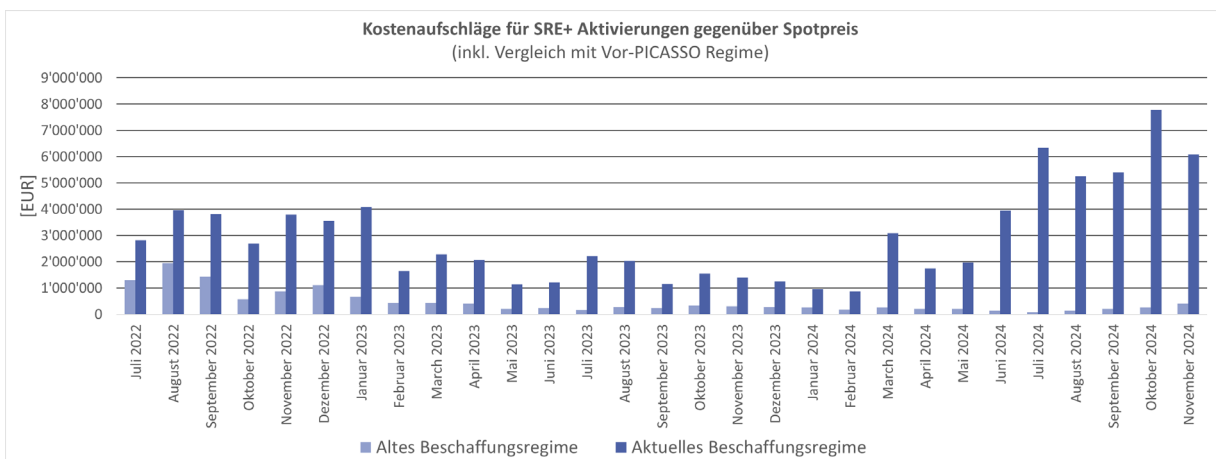


Abbildung 2: Vergleich der absoluten monatlichen Kosten für die Aktivierung von SRE+ (dargestellt als Aufschläge über den Kosten gemäss Spotmarktpreis in EUR/MWh) gemäss aktuellem Beschaffungsregime gegenüber den simulierten Kosten im alten Beschaffungsregime.

Gleichzeitig war in jüngster Zeit ein starker Anstieg der Unausgeglichenheiten in der Regelzone Schweiz zu verzeichnen, so dass Swissgrid mehr Regelenergie abrufen musste. Dadurch wurden die SRE-Kosten zulasten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher zusätzlich erhöht. In diesem Kontext könnten verstärkte Unausgeglichenheiten zu einem potenziellen Liquiditätsrisiko für Marktakteure werden und eine Gefahr für die Marktstabilität zur Folge haben.

Vorgehen des Fachsekretariats

Aufgrund ihrer allgemeinen Zuständigkeit zum Vollzug des Stromversorgungsrechts und ihrer Aufsicht über die Beschaffung von Sekundärregelleistung (SRL) und -energie (SRE) kann die ECom tätig werden, wenn eine vom Ergebnis her nicht marktorientierte und damit nicht effiziente Beschaffung besteht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Preise für SRE direkt die Ausgleichsenergiepreise und damit auch die Elektrizitätspreise der Endverbraucherinnen und Endverbraucher beeinflussen.

Die angestiegenen SRE-Preise bzw. die Aufschläge über dem Spotpreis führten bereits Anfang 2023 zu Anfragen beim Fachsekretariat, woraufhin Analysen zur Preisbildung bei SRE vorgenommen wurden. Weitere Analysen folgten aufgrund des akzentuierten Preisanstiegs ab Anfang Sommer 2024. Das Fachsekretariat kommt dabei zum Schluss, dass sich die seit Mitte 2022 signifikant erhöhten SRE-Preisaufschläge über dem Spotmarktpreis und vor allem der zusätzliche Anstieg der SRE-Preise seit Frühjahr 2024 nicht durch fundamentale Faktoren begründen lassen. Es muss daher angenommen werden, dass der Wettbewerb bei SRE nur unvollständig funktioniert und sich bei der SRE-Beschaffung auch keine marktorientierten Ergebnisse ergeben. Das Fachsekretariat hat dazu bereits am 31. Oktober 2024 eine Mitteilung publiziert.

Anfang Oktober orientierte das Fachsekretariat die SDV über seine Analysen und präsentierte einen Vorschlag für eine kurzfristige Korrektur durch eine vertraglich basierte Preisgrenze (Cap) für SRE. Die SDV wurden zudem aufgefordert, zu den möglichen Gründen für die angestiegenen SRE-Preise schriftlich Stellung zu nehmen und gleichzeitig ihre Bereitschaft für eine auf vertraglicher Basis zwischen Swissgrid und den SDV implementierten Cap zu signalisieren.

Das Fachsekretariat wertete die Rückmeldungen der SDV aus, nahm – auch darauf basierend – weitere Untersuchungen vor und leitete daraus ein differenziertes Modell für eine Preisbegrenzung bei SRE ab.

Einführung und Ausgestaltung des SRE-Preis-Caps

Beim zeitlich befristeten SRE-Preis-Cap handelt es sich um einen beschränkten und differenzierten Eingriff. Einerseits sind vom Cap nur die Angebotspreise für die Energielieferung (SRE) betroffen, nicht tangiert sind dagegen die angebotene Leistung (SRL) sowie die Tertiärregelung (TRL und TRE). Andererseits gilt die Preisbegrenzung nur für einen Teil der SRE-Gebote, nämlich für die sog. verpflichtenden Gebote. Bei diesen handelt es sich um den grössten Teil der Gebote. Diese haben bereits einen Zuschlag für die angebotene Leistung (SRL) erhalten und die jeweiligen SDV sind verpflichtet, die entsprechende Energie vorzuhalten. Hierbei decken die Kraftwerksbetreiber ihre Opportunitätskosten bereits wesentlich über die SRL-Abgeltung. Sogenannte freiwillige Gebote (die nicht an eine SRL-Prämie gebunden sind) sind dagegen von der Einführung des Cap nicht betroffen.

Die Preisgrenze für verpflichtende SRE-Gebote liegt gemäss der Vereinbarung neu bei 1'000 EUR/MWh (bislang 15'000 EUR/MWh). Da es eine Vorlaufzeit für die technische Umsetzung

braucht, tritt der Cap erst ab Kalenderwoche 10 im Jahr 2025 in Kraft (3. März 2025). Zudem ist er befristet bis Ende Kalenderwoche 52 im Jahr 2025.

Umsetzung der Preis- bzw. Gebotsbegrenzung

Basierend auf diesen Eckwerten wurde die zeitlich befristete Zusatzvereinbarung zur Einführung eines Cap anschliessend den SDV zur allfälligen Unterzeichnung vorgelegt. Mittlerweile haben Swissgrid und sämtliche SDV mit Ausnahme eines Marktakteurs die entsprechende Zusatzvereinbarung unterzeichnet. Damit ist diese zustande gekommen. Um die Gleichbehandlung sicherzustellen sowie zur Gewährleistung einer marktorientierten und effizienten Beschaffung von SRE hat Swissgrid den Rahmenvertrag gegenüber dem nichtunterzeichnenden SDV gekündigt. Selbstverständlich steht diesem SDV die Möglichkeit offen, jederzeit wieder mit Swissgrid einen Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Sekundärregelung (inkl. Zusatzvereinbarung) abzuschliessen.

Das Fachsekretariat hält die befristete und differenzierte Preisgrenze für eine notwendige und verhältnismässige Massnahme. Mit einer derartigen differenzierten Ausgestaltung des Caps sind voraussichtlich spürbare Auswirkungen auf die SRE-Kosten zu erwarten, was letztlich die Endverbraucherinnen und Endverbraucher (gerade auch Industriekunden) entlastet. Umgekehrt können durch die Differenzierung allfällige Risiken oder Verzerrungen minimiert werden, da die Höhe des SRE-Preises durch den Cap nicht generell eingeschränkt wird. Zudem kann die Preisgrenze bei ausserordentlichen Bewegungen an den Märkten angepasst werden.

Weitere Massnahmen nötig

Die Einführung eines Preis-Cap stellt aus Sicht des Fachsekretariats eine notwendige kurzfristige und zeitlich befristete Korrekturmassnahme dar. Mittel- und längerfristig aber sind weitere bzw. alternative Massnahmen nötig, um einerseits den SRE-Markt effizienter auszugestalten, und um andererseits den Bedarf an Regelernergie zu reduzieren.

Bei der Verbesserung der Effizienz des SRE-Marktes geht es vor allem darum, durch vereinfachte Teilnahmebedingungen und effizientere Prozesse die Markteintrittsschranken zu reduzieren und die Liquidität bzw. die Wettbewerbsintensität im Markt zu erhöhen. In diesem Zusammenhang prüft die ECom gemeinsam mit dem BFE, ob gegebenenfalls auch Anpassungen im rechtlichen Rahmen nötig und geeignet wären, etwa im Zusammenhang mit der erleichterten Teilnahme von alternativen Anbietern für negative Regelernergie im SRE-Markt. Bei den Massnahmen zur Verbesserung des Ausgleichs der Regelzonen geht es unter anderem um Verbesserungen bei der Daten- und Prognosequalität, etwa durch Präzisierung oder Anpassung der Prozesse für das Bilanzmanagement oder durch Verbesserung der Anreizmechanismen, zum Beispiel durch Überarbeitung des Ausgleichsenergiepreismechanismus.